

Rechenschaftsbericht 1999

Kantonale Steuerverwaltung

1. 1999 geleistete Arbeiten

1.1 *Veranlagung der natürlichen Personen*

Für die natürlichen Personen ist 1999 das erste Jahr der Steuerperiode 1999/2000, und die Hauptaufgabe der Kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) bestand in der Veranlagung der ordentlichen Steuern.

1.2 *Veranlagung der juristischen Personen*

Die juristischen Personen werden nach der einjährigen Gegenwartsbemessung besteuert. Im ersten Teil des Jahres wurden die Veranlagungen des Steuerjahres 1997 fertig gestellt. Der grösste Teil der Arbeit im Jahr 1999 bestand jedoch darin, die Steuererklärungen des Steuerjahres 1998 zu prüfen.

1.3 *Vorarbeiten und Sonstiges*

Ausser der Veranlagung und dem Bezug der verschiedenen Steuern, mit denen sich das Personal grösstenteils beschäftigt, erfüllt die KSTV auch andere Aufgaben, insbesondere im Rechtswesen, im Bereich der Statistik und bei der Aufstellung von Rechnung und Voranschlag. Den verschiedenen Instanzen im Kanton und beim Bund wurden zahlreiche Stellungnahmen, Bemerkungen, Berechnungen von finanziellen Auswirkungen und Antworten auf Vernehmlassungen abgegeben. Die Dienststelle hat auch Gesetzestexte für Gesetzesrevisionen und Antworten auf parlamentarische Vorstösse auf dem Gebiet des Steuerwesens vorbereitet.

1.4 *Zusammenarbeit*

Dadurch, dass die KSTV im Besitz von umfangreichem Zahlenmaterial ist, das für gewisse Untersuchungen sehr wertvoll ist, wird sie unter Wahrung des Datenschutzes von anderen Dienststellen des Staates, wie beispielsweise vom Kantonalen Sozialversicherungsamt, dem Gemeindedepartement oder der Statistischen Abteilung um Statistiken angefragt. Im Bereich Verwaltung hat sie 1999 für sich und auch für andere Dienststellen des Staates (Personalamt, Öffentliche Arbeitslosenkasse) mit rund 1 200 000 Sendungen an die 2 600 000 Unterlagen versandt.

1.5 *Informationsveranstaltungen*

Um den freiburgischen Steuerpflichtigen das Ausfüllen der Steuererklärung etwas zu erleichtern, führte die KSTV in Zusammenarbeit mit den Oberämtern im Januar und Februar 1999 22 Informationsveranstaltungen durch. Diese Veranstaltungen, die hauptsächlich abends stattfanden, stiessen mit 1234 Teilnehmenden auf grosses Interesse. Nach der Rekordbeteiligung im Jahr 1993 (3222 Personen) nach der Umgestaltung der Steuererklärungsformulare ist ein anhaltendes Publikumsinteresse festzustellen (1997: 1646

Personen). Die leicht zurückgegangene Beteiligung lässt sich damit erklären, dass die Steuerperiode 1999/2000 keine besonderen Neuerungen mit sich brachte und die Wetterverhältnisse nicht immer günstig waren.

2. Revision des Steuergesetzes

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 zwingt die Kantone, ihre Gesetzgebung bis zum 1. Januar 2001 anzupassen. Eine erste Harmonisierung des Gesetzes vom 7. Juli 1972 über die Kantonssteuern (StG) wurde am 21. Juni 1994 verabschiedet und am 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt. Sie betraf hauptsächlich die Quellensteuer, die Besteuerung der juristischen Personen und das Steuerbezugsverfahren.

Die zweite und letzte Anpassung des StG an das StHG besteht in der Harmonisierung der Besteuerung der natürlichen Personen, der Grundstückgewinnsteuer insbesondere durch die Einführung des Besteuerungsaufschubs bei privater Ersatzbeschaffung, der Anpassung gewisser Verfahrens- und Inkassovorschriften, der Neustrukturierung des Steuerstrafrechts, im Einbezug der Reform 1997 der Unternehmensbesteuerung und in der Anpassung der Bestimmungen über die Besteuerung von Domizil- und Holdinggesellschaften. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Einführung des Systems der einjährigen Gegenwartsbesteuerung für die natürlichen Personen vorgeschlagen. Die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das StHG umfasst auch die Gemeindesteuern.

Die Vorarbeiten begannen 1998, der Grossteil der Arbeit wurde jedoch 1999 geleistet. Der Rechtsdienst sowie die Direktion der KSTV haben mit erheblichem Mitteleinsatz den Vorentwurf des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG) und den Vorentwurf der Botschaft konzipiert und verfasst.

2.1 Prüfung der ausserparlamentarischen Kommission

Die Anpassung des Steuergesetzes an die Sachzwänge des StHG ist von grosser Bedeutung und die vorgesehenen Neuerungen in Bezug auf das Verfahren werden die gesamte Freiburger Bevölkerung betreffen. In Anbetracht der zahlreichen parlamentarischen Vorstösse zur Steuerbelastung in unserem Kanton sollte der Vorentwurf nach Ansicht des Staatsrats vorerst von einer eigens dazu bestimmten Kommission geprüft werden. Diese Kommission bestand aus 18 Mitgliedern und Vertretern der verschiedenen Berufs-, Arbeitgeber-, Arbeitnehmer-, Gewerkschafts- und Rentnerverbänden, politischen Parteien und der Gemeinden, Treuhandfirmen, Steuerexperten und gewissen staatlichen Dienststellen. Sie hat zwischen dem 31. Mai und dem 9. September 1999 sechsmal getagt.

Gleichzeitig hat die Finanzdirektion auch verschiedene Behörden um Stellungnahme gebeten, wie das Verwaltungsgericht, das Büro für Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen, das Gesetzgebungsamt, die Kantonale Aufsichtsbehörde für Datenschutz, den Freiburger Gemeindeverband sowie die katholische und die evangelisch-reformierte Kirche.

2.2 Eingeschränkte Vernehmlassung

Der Staatsrat hielt es für sinnvoll, die Finanzdirektion vor der Annahme des Gesetzesentwurfs mit der Durchführung einer eingeschränkten Vernehmlassung lediglich zu den Fragen zu beauftragen, für die nach dem Harmonisierungsgesetz die Kantone zuständig sind. Die Vernehmlassung fand im November 1999 statt, und 25 Einrichtungen haben den Fragebogen beantwortet und ihre Bemerkungen der Finanzdirektion übermittelt. Ganz allgemein wurde der Vorentwurf des DStG positiv aufgenommen, und nach Auswertung der

Vernehmlassungsantworten konnte der Staatsrat die im Vorentwurf getroffenen Entscheide bestätigen.

2.3 Der Entwurf des Staatsrats

Bei der Ausarbeitung dieses neuen Steuergesetzes musste der Staatsrat auf der einen Seite der Finanzlage des Kantons Rechnung tragen, und auf der anderen Seite seine Absicht einbringen, die Steuerbelastung der Freiburger Steuerzahler zu senken. Es ist dies eine heikle Interessensabwägung, da ein Einnahmenrückgang nicht ohne Folgen für die Staatsausgaben bleibt. Ausserdem ist mit dem StHG der Handlungsspielraum der Kantone sehr eingeschränkt, ihnen überlassen bleiben hauptsächlich die Steuersätze und die Sozialabzüge. Am meisten ändern in Bezug auf das Veranlagungssystem wird sich für die natürlichen Personen, die wie die juristischen Personen 1995 ab dem Jahr 2001 zum System der einjährigen Gegenwartsbemessung übergehen sollten. Die Steuerveranlagungen werden jährlich erfolgen. Es wird auch vorgeschlagen, dass die Steuerpflichtigen ihre Steuererklärungen direkt bei der KSTV einreichen. Die Gemeinden können immer noch Anträge stellen und haben in Zukunft zusätzlich zum bereits bestehenden Beschwerderecht auch noch ein Einspracherecht.

Für die natürlichen Personen bemüht man sich hauptsächlich, die Besteuerung der Familien mit Kindern zu mildern, und der Staatsrat schlägt insbesondere eine bedeutende Anhebung der Sozialabzüge für Kinder vor. Ebenfalls vorgesehen ist eine Steuerentlastung der Personen mit mittlerem Einkommen, da nach den veröffentlichten Statistiken diese Steuerpflichtigen gegenüber denjenigen mit tiefem Einkommen benachteiligt sind. Hinsichtlich der Vermögenssteuer wird eine Herabsetzung zu Gunsten Verheirateter und Familien vorgeschlagen, und zwar über eine Differenzierung der Abzüge gegenüber den Abzügen, die Alleinstehende vornehmen können.

Für die juristischen Personen schlägt der Staatsrat eine Senkung der Gewinn- und Kapitalsteuer der Unternehmen vor, um den bereits im Kanton angesiedelten Unternehmen und den neuen Unternehmen, die Arbeitsplätze schaffen und sich im Kanton niederlassen wollen, gute Rahmenbedingungen zu bieten. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Unternehmen wird ausserdem vorgeschlagen, dass das Inkasso der Gemeinde- und Kirchensteuern der juristischen Personen von der KSTV besorgt wird, gleichzeitig mit dem Kantonssteuerbezug.

Die Botschaft und der Gesetzesentwurf dürften vom Grossen Rat spätestens in der Mai- und Junisession 2000 geprüft und verabschiedet werden, wenn das Gesetz am 1. Januar 2001 in Kraft treten soll.

3. Druck und Versand von Dokumenten

Das Informatikzentrum der Kantonsverwaltung Freiburg druckt gegenwärtig das Äquivalent von 4,8 Mio. Seiten in seinen Lokalen in Givisiez. Gedruckt wird mit zwei Anschlagdruckern, auf Endlospapier, im Wesentlichen für die KSTV, und seitenweise mit einem Hochleistungs-Laserdrucker. Ein Grossteil dieser gedruckten Dokumente wird anschliessend an die Rue Joseph-Piller 13 gebracht und von der KSTV für ihre eigenen Bedürfnisse und die anderer Dienststellen versandt.

Eine Arbeitsgruppe wurde mit der Untersuchung beauftragt, inwiefern das aktuelle Vorgehen für den Druck und den Versand von Steuerunterlagen noch den neuen Bedürfnissen entspricht, die durch die verschiedenen Informatikanwendungen der KSTV entstanden sind. Bereits 1992 wurde ein erster Schritt getan, indem man den seitenweisen Druck anstelle des Drucks mit Endlospapier ins Auge fasste. Diese Studie führte nicht zur Überzeugung, dass die Voraussetzungen für einen Wechsel des Drucksystems zu dem Zeitpunkt erfüllt seien. Seither

sind die technischen Anlagen gealtert, einige sind nicht mehr verlässlich, die technische Entwicklung ist weitergegangen und neue Anwendungen werden in Betrieb genommen.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass das Drucken auf Endlospapier für die Bedürfnisse der KSTV durch das seitenweise Drucken mit der Möglichkeit des beidseitigen Druckens ersetzt werden muss, insbesondere mit den einjährigen Steuerperioden. Ausserdem muss weiter im A3-Format gedruckt werden können und dafür auf die Verwendung mehrerer Farben verzichtet werden. Die Studie trug verschiedenen Sachzwängen Rechnung, so dem unregelmässigen Druckumfang und der zeitlichen Staffelung, den einzuhaltenden rechtlichen Fristen für den Versand der Dokumente, dem Platzbedarf und dem Transportproblem, den erforderlichen personellen Mitteln und schliesslich den Investitions- und Betriebskosten.

In Anbetracht dieser Studie hat die Finanzdirektion beschlossen, Dokumente, die von der KSTV versandt werden müssen, im BAD zu drucken und die übrigen Dokumente im Informatikzentrum drucken zu lassen. Die Drucker werden gemietet und die Kuvertiermaschine der KSTV für die seitenweise Bearbeitung angepasst.

4. Informatik

Die Veranlagungssoftware für die natürlichen Personen (TAXORD) sowie die integrierte Bürosoftware müssen noch in einigen Punkten aktualisiert werden, um die Anwendung zu optimieren und den Unterhalt zu gewährleisten, gleichzeitig aber auch den Änderungen der Gesetzgebung angepasst zu werden.

Das System GESDEB zur Kontrolle des Steuerbezugs wurde 1996 in Betrieb genommen, und es waren nur die Schuldner der Jahre 1993 bis 1995 erfasst worden. Die restlichen Daten wurden am Auffahrtswochenende 1999 aus dem alten System übernommen. Dies trug wesentlich zum Gelingen des computertechnischen Übergangs ins Jahr 2000 bei.

Ab Mai 1999 wurde die neue Verwaltungs- und Veranlagungssoftware "Quellensteuer" in Betrieb genommen.

Der NCR-Computer, der seit vielen Jahren in den Lokalen der KSTV steht, kann seit Ende 1999 nicht mehr benutzt werden, da seine Programme nicht Jahr-2000-tauglich sind. Schon mit der Einführung von TAXORD und GESDEB war er weniger benutzt worden und diente letztlich nur noch zur Veranlagung der juristischen Personen und für gewisse besondere alte Programme. Da die computergestützte Veranlagung für die Abteilung juristische Personen noch nicht realisiert ist, wird bis zur Realisierung einer integrierten Software des Informatikzentrums immer noch eine für ihre eigenen Bedürfnisse konfigurierte Software benutzt. Als Ersatz des NCR wurde eine Schnittstelle zur Erfassung der Veranlagungen eingesetzt, wodurch Programme für die natürlichen Personen und die übrigen Steuern benutzt werden können.

Eine wichtige Anwendung namens "Connaître contribuables" (Erkennen der Steuerpflichtigen) wurde am 21. November 1999 in Betrieb genommen. Diese Software wurde vom Informatikzentrum in Zusammenarbeit mit der KSTV entwickelt worden, unter Verwendung der gleichen aktuellen Technologie, wie sie für die Quellensteuer verwendet wird und für die juristischen Personen entwickelt wurde. Darin integriert sind sehr viele Verbindungen zu anderen Anwendungen wie der Schuldnerverwaltung oder der ordentlichen Veranlagung der natürlichen Personen. Sie wird die Adressenverwaltung vereinfachen und die Einhaltung vieler rechtlicher Anforderungen ermöglichen, wie hinsichtlich des Datenschutzes und der Gleichstellung von Frau und Mann. Dieses neue Hilfsmittel setzt eine andere Arbeitsweise und eine besondere Ausbildung der Anwender voraus. Zu diesem Zweck hat die KSTV mit einer auf die Bedürfnisse des Personals zugeschnittenen Ausbildung begonnen und wird schliesslich die Kontrolle und Korrektur von mehr als 140 000 Adressen vornehmen müssen.

5. Bezug der Gemeinde- und Pfarreisteuern durch die KSTV

Ende 1986 hatte sich die KSTV den Gemeinden, die dies wünschten, anboten, ihre ordentlichen Gemeindesteuern sowie die Liegenschaftsgewinn- und Mehrwertsteuern einzuziehen; von diesem Angebot machten 37 Gemeinden Gebrauch. Die Inkassoprovision wurde ab 1995 von 1 % auf 1,5 % erhöht und für den Bezug der Pfarreisteuern auf 3 % festgesetzt.

Während des Berichtsjahrs nahmen 62 (61) Gemeinden diese Dienstleistung des Staates für den Bezug ihrer ordentlichen Steuern in Anspruch. Zwei Gemeinden (Esmonts und Wallenried) haben neu einen Vertrag mit der KSTV abgeschlossen, während die Gemeinde Magnedens den Vertrag gekündigt hat.

Mit der neuen Informatikanwendung, die 1995 eingerichtet wurde, kann diese Dienstleistung auch den Pfarreien des Kantons angeboten werden, sofern die Steuern bei allen Pfarreimitgliedern einer bestimmten Gemeinde erhoben werden. Seit dem 1. Januar 1998 nimmt die KSTV die Steuern für 51 (49) Pfarreien in 163 (159) Gemeinden des Kantons ein.

Ende 1998 war die KSTV gezwungen, alle Vereinbarungen für den Bezug der katholischen Kirchensteuern auf Ende 1999 zu kündigen, weil es nicht gelungen war, eine Modalität des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg so auszugestalten, dass die Pfarreien einen von den Kantons- und Gemeindesteuern unabhängigen Steuererlass gewähren könnten. Den Pfarreien wurde aber mitgeteilt, dass die KSTV diesen Steuerbezug beibehalten möchte und eine neuerliche Zusammenarbeit die Änderung von Artikel 19 der Statuten bedinge.

Die Verhandlungen mit der katholischen kirchlichen Körperschaft sind darauf hinausgelaufen, dass die KSTV den Bezug der Steuern wieder übernehmen kann, sofern die betreffenden Pfarreien sich verpflichten, während der Bezugsphase keinen Steuererlass zu gewähren, auch dann nicht, wenn ein Verlustschein ausgestellt wurde. Hilfe kann aber in anderer Form geleistet werden. Alle betroffenen katholischen Pfarreien haben einem neuen Vertrag mit der KSTV zugestimmt und ihn unterzeichnet.

6. Längere Schalteröffnungszeiten

Um besser auf die vielen Fragen der Steuerpflichtigen eingehen zu können, hat die KSTV die Schalteröffnungszeiten vom 1. Februar bis zum 12. März 1999 Montags, Dienstags und Mittwochs durchgehend von 08.00 bis 18.00 Uhr verlängert. Dieses Angebot war nicht für das Ausfüllen von Steuererklärungen gedacht, sondern nur für Auskünfte. Über die telefonischen Auskünfte und die Auskünfte am Schalter wurde während dieser Periode der längeren Öffnungszeiten Buch geführt. Daraus geht hervor, dass gegen Abend weniger Auskunft verlangt wurde und die Mittagspause von den Steuerpflichtigen vor allem für telefonische Anfragen genutzt wurde.

7. Entwicklung der Zahl der Steuerpflichtigen

Die Statistiken über den Steuerertrag 1999 der natürlichen Personen und den Steuerertrag 1998 der juristischen Personen nach Gemeinden werden im Herbst 2000 veröffentlicht.

Die Entwicklung der Steuereinnahmen hängt auch von der Zunahme der Zahl der Steuerpflichtigen ab. Es ist daher interessant festzustellen, wie stark die Zahl der Steuerpflichtigen zugenommen hat. Anhand dieses Indikators lässt sich auch feststellen, um wieviel das Arbeitsvolumen der KSTV zugenommen hat, auch wenn aus einer solchen Statistik die Komplexität der Dossiers nicht ersichtlich ist.

In den letzten Steuerperioden hat sich die Zahl der Steuermeldungen wie folgt verändert:

Bezirk	Anzahl der Steuerpflichtigen am 31. Dezember					
- Natürliche Personen						
	1989	1991	1993	1995	1997	1999
Freiburg-Stadt	19 392	19 930	19 588	19 458	19 319	19 445
Saane-Land	21 270	22 773	23 661	24 639	25 399	26 047
Sensebezirk	19 613	19 908	20 465	21 216	21 527	22 151
Greyerzbezirk	19 218	20 204	20 801	21 454	21 889	22 567
Seebezirk	13 137	13 915	14 489	15 223	15 901	16 465
Glanebezirk	8 801	9 224	9 589	9 711	9 831	10 013
Broyebezirk	12 562	13 074	13 578	13 915	14 057	14 326
Vivisbachbezirk	6 516	6 977	7 276	7 492	7 729	7 866
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	120 509	126 005	129 447	133 108	135 652	138 880
- Juristische Personen						
	1989	1991	1993	1995	1997	1999
Freiburg-Stadt	4 164	4 175	4 176	4 056	3 934	3 861
Saane-Land	933	1 115	1 248	1 366	1 457	1 591
Sensebezirk	884	943	1 000	1 074	1 095	1 127
Greyerzbezirk	776	851	926	964	1 014	1 066
Seebezirk	582	647	711	782	831	926
Glanebezirk	362	374	368	386	413	451
Broyebezirk	543	561	582	582	640	673
Vivisbachbezirk	300	334	330	337	363	427
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	8 544	9 000	9 341	9 547	9 747	10 122

8. Wichtigste 1999 verbuchte Steuereinnahmen

8.1 Kantonale Steuereinnahmen

	Fr.	
Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen	488 100 000	
Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Personen	54 342 445	
Quellensteuern	13 942 823	
Steuern der Vorperioden	10 313 450	
Steuern auf Kapitalabfindungen	8 152 657	
Steuern und Bussen infolge Hinterziehungsverfahren	2 116 784	
Besondere Liegenschaftssteuern	4 326 011	
Liegenschaftsgewinn- und Mehrwertsteuern	10 799 775	
Kapitalgewinnsteuern	<u>420 074</u>	<u>592 514 019</u>

8.2 Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer

- natürliche Personen	37 181 513	
- juristische Personen	33 104 901	
- Finanzausgleich	<u>53 709 961</u>	<u>123 996 375</u>
Total		716 510 394

9. Steueruntersuchung

Um dem Staatsrat möglichst viele Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er im November 1999 eine Motion über den Steuerbetrug beantworten konnte (Nr. 052.99), sah sich die KSTV veranlasst, die entsprechenden Angaben aus Datenbanken und Steuerdossiers herauszusuchen.

Bei den Steuerveranlagungen der natürlichen Personen wurden 2/3 der Dossiers hinsichtlich des ersten Bemessungsjahrs der Steuerperiode 1997/98 analysiert; die Dossiers in Zusammenhang mit einer interkantonalen Steuerauscheidung, einer Zwischenveranlagung oder unvollständiger Bemessungs- oder Besteuerungsjahren konnten nicht einbezogen gezogen werden. Das von den Steuerpflichtigen deklarierte Reineinkommen von 3 917 Mio. Franken wurde von der KSTV auf 4 075 Mio. Franken veranlagt (+ 158 Mio.). Eigentlich wäre dieser Betrag noch höher, aber es wurden auch Änderungen zu Gunsten der Steuerpflichtigen vorgenommen.

Die 164 Expertisen bei selbstständig erwerbenden Steuerpflichtigen bewirkten, dass ihre Einkommen um 8,5 Mio. Franken nach oben korrigiert wurden (Kantonssteuer: 850 000 Franken). Bei den juristischen Personen wurde mit 161 Expertisen ein Mehrgewinn von 11,7 Mio. Franken aufgerechnet (Kantonssteuer: 1,7 Mio. Franken) und Leistungen an Aktionäre im Betrag von 19,8 Mio. Franken (Kantonssteuer: 2 Mio. Franken).

Umfassende Steueruntersuchungen wurden auch zur Kontrolle der übrigen Steuern durchgeführt. Die 1998 erfolgten 350 Expertisen für die Quellensteuer haben insbesondere eine Korrektur der Einnahmen um 1,4 Mio. Franken nach oben ergeben. Ausserdem werden jedes Jahr ungefähr 500 Liegenschaftsexpertisen durchgeführt, die im Allgemeinen Aufrechnungen sowohl beim Liegenschaftsertrag als auch bei den Abzügen für Liegenschaftsunterhaltskosten bewirken. Ihr Zweck ist es auch, den Verkehrswert von Geschäftsliegenschaften zu schätzen, die von ihrem Eigentümer ins Privatvermögen überführt werden.

Schliesslich können dank der Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung wie auch mit den übrigen Kantonen effiziente Steueruntersuchungen in Bezug auf Geschäfte durchgeführt werden, von denen gewisse Ausläufer über die Kantonsgrenzen zu uns gelangen. Deshalb übermitteln die kantonalen Steuerverwaltungen den Verwaltungen der anderen Kantone viele Informationen, die für die Veranlagung der Steuerpflichtigen nützlich sind. Nicht selten können auf diese Weise Vermögens- oder Einkommenselemente aufgedeckt werden, die nicht angegeben wurden.

10. Steuerhinterziehungsverfahren

10.1. Kantonssteuern

In Anwendung der Artikel 159 ff. StG hat das Steuerinspektorat 193 (264) Entscheide eröffnet, die sich wie folgt aufteilen:

144	(201)	Fälle von Steuerhinterziehung und Steuerbussen
49	(60)	Fälle von versuchter Steuerhinterziehung
0	(3)	Fälle von Nachsteuern.

Gegen diese Entscheide wurden bei der KSTV 19 (29) Einsprachen erhoben und 7 (2) Beschwerden an das Verwaltungsgericht eingereicht.

Die Nachsteuern oder hinterzogenen Steuern und Steuerbussen ergeben folgende Beträge:

	Fr.	Fr.
Steuern	1 405 474	(1 337 932)
Bussen	<u>711 310</u>	<u>(741 595)</u>
Total	2 116 784	(2 079 527)

10.2. Direkte Bundessteuer

1999 hat das Steuerinspektorat auch in Anwendung von Artikel 175 ff. des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) Nachsteuerverfahren wegen Steuerhinterziehung vorgenommen und Bussenverfügungen erlassen.

Der Gesamtbetrag der Nachsteuern und Steuerbussen beläuft sich auf 613 100 Franken (627 785 Franken).

10.3. Steuervergehen

Der Steuerpflichtige, der bei einer Steuerhinterziehung falsche Urkunden zur Täuschung der Steuerbehörden gebraucht, wird zusätzlich zu den administrativen Massnahmen mit Gefängnis oder Busse bis zu 30 000 Franken bestraft (Art. 169 StG - Art. 186 DBG).

1999 wurden bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg 1 (1) Strafanzeigen erstattet. Die Gerichte erliessen 17 (15) Urteile sowie 10 (14) Strafbefehle. Diese Zahlen beziehen sich nicht nur auf die von der KSTV zur Anzeige gebrachten Fälle, sondern auch auf die Fälle von Schwarzgeldzahlungen, für die hinterzogene Steuern und Steuerbussen in Rechnung gestellt wurden.

11. Steuererlasse

Gestützt auf Artikel 155 StG entscheidet die Finanzdirektion auf Antrag der Gemeindebehörde endgültig über die Steuererlassgesuche. Zu diesem Zweck stellt die KSTV die notwendigen Ermittlungen an, unterbreitet einen Antrag und bereitet die von der Finanzdirektion getroffenen Entscheide vor.

1999 wurden 639 (526) Erlassgesuche gestellt, die wie folgt erledigt wurden: 325 (271) Steuerpflichtige erhielten abschlägigen Bescheid, während 314 (255) Steuerpflichtigen ein Steuererlass gewährt wurde. In 241 (140) Fällen betraf der Steuererlass die Steuer eines Jahres, in 68 (106) Fällen die Steuer für zwei Jahre und in 5 (9) Fällen die Steuer für mehr als zwei Jahre. Der Betrag der erlassenen Kantonssteuern beläuft sich auf 297 528 Franken (336 895 Franken).